

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Sondervermögens
mit der Bezeichnung**

W&W Nachhaltige Strategie Aktien (A3CSSW/DE000A3CSSW6)

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des o.g. OGAW-Sondervermögens neu gefasst.

Die Änderungen dienen u.a. dazu, die BABen an die neuen Vorgaben der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ (ESMA34-1592494965-657) anzupassen. Vor diesem Hintergrund wurden die BABen des Fonds überarbeitet und es wurde unter anderem der Fondsname geändert. Zudem wurden die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) angepasst. Die Bekanntmachung der Änderungen der AABen erfolgt in einer gesonderten Publikation.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen im Einzelnen. Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

- Der Name des OGAW-Sondervermögens wird wie folgt neu gefasst: **W&W ESG Strategie Aktien**
- In § 1 (Vermögensgegenstände) werden die Investmentanteile als erwerbbarer Vermögensgegenstände gestrichen und die übrigen in den BABen enthaltenen Regelungen zu den Investmentanteilen entfernt.
- In § 2 Abs. 1 (Anlagegrenzen) (neu) wird die Einhaltung der Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 („PAB-Ausschlüsse“) aufgenommen und lautet zukünftig wie folgt:

Das OGAW-Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die gegen die Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung) („PAB-Ausschlüsse“) verstoßen. Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, dürfen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert eingehalten werden. Für Derivate, deren Basiswert Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthält und die sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG beziehen (sog. Indexderivate), muss der zugrundeliegende Index die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen mindestens zu 90 Prozent der gewichteten Bestandteile einhalten. Derivate, deren Basiswert keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthalten, dürfen erworben werden. Derivate, die zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt werden, dürfen erworben werden.

Bei den vorgenannten PAB-Ausschlüssen können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

- In § 2 Abs. 2 (Anlagegrenzen) wird die Anlagegrenze für Investitionen im Einklang mit den nachhaltigkeitsbezogenen Elementen der Anlagestrategie auf 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erhöht und die ESG-Anlagestrategie konkretisiert. Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung aufgenommen. Absatz 2 lautet zukünftig wie folgt:

Mindestens 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

a) Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass die Unternehmen anhand der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – „SDGs“) bewertet werden. Die Bewertung erfolgt anhand eines oder mehrerer Ratings und/oder anhand von Daten eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Das Rating und/oder die Daten berücksichtigen dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen. Ergänzend zu den oben genannten Ausschlusskriterien darf für das OGAW-Sondervermögen kein Unternehmen mit einem signifikant negativen Beitrag auf ein oder mehrere Fokus SDGs erworben werden. Für die Beurteilung des signifikant negativen Beitrags hat die Gesellschaft Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung das Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- *SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie*
- *SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur*
- *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz*

Für diese SDGs wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass insgesamt ein positiver SDG Nettoscore auf die jeweiligen oben genannten SDGs erreicht wird, indem die Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten entsprechend gesteuert wird.

b) Daran anschließend werden die unten genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Die folgenden PAIs stehen dabei im Fokus:

- *PAI 2: CO₂-Fußabdruck*
- *PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird*

- *PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind*
- *PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken*
- *PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen*
- *PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)*

c) Für das OGAW-Sondervermögen wird darüber hinaus nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

d) Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten wird insbesondere auf die Einhaltung von Demokratie- und Menschenrechten Wert gelegt.

e) Darüber hinaus hält das OGAW-Sondervermögen einen Mindestanteil von 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung. Die nachhaltigen Investitionen sind in der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Anlagegrenze enthalten.

Bei den vorgenannten Umsatzschwellen bzw. Kriterien können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

- In § 2 Abs. 5 (Anlagegrenzen) wird aufgrund der in § 2 Absatz 2 festgelegten Mindestinvestitionsquote von 80 Prozent die für Geldmarktinstrumente geltende Anlagegrenze auf bis zu 20 Prozent reduziert und gestrichen, dass die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben auf die Geldmarktinstrumente anzurechnen sind.

- In § 2 Abs. 6 (Anlagegrenzen) wird aufgrund der in § 2 Absatz 2 festgelegten Mindestinvestitionsquote von 80 Prozent die für Bankguthaben geltende Anlagegrenze auf bis zu 20 Prozent reduziert und gestrichen, dass die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Geldmarktinstrumente auf die Bankguthaben anzurechnen sind.

- In § 2 Abs. 8 (Anlagegrenzen) wird die Formulierung hinsichtlich der Anforderungen an die steuerliche Teilfreistellung angepasst und erhält folgenden Wortlaut: *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).*

- In § 7 Abs. 5 (Kosten) wird die Berechnung und Belastung der Vergütungen/Kosten präzisiert und wie folgt umformuliert:

Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden bewertungstäglich in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit bewertungstäglich im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Die

Höhe der Verbindlichkeit wird nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig ermittelt.

Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

- In § 7 Abs. 6 (Kosten) werden die Kostentatbestände unter Buchstabe d) und k) an die BaFin-Musterkostenklauseln angepasst und erhalten folgenden Wortlaut:

d) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

k) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Die vorgenannten Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 09.05.2025 genehmigt.

Die genannten Änderungen der BABen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **20.05.2025** in Kraft.

Mit Inkrafttreten erscheint auch jeweils eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Die geänderten BABen des o.g. OGAW-Sondervermögens sind nachfolgend vollständig abgedruckt.

Stuttgart, den 09.05.2025

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen

W&W ESG Strategie Aktien,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Sonstige Anlageinstrumente von Unternehmen investieren sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten anlegen, die gegen die Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung) („PAB-Ausschlüsse“) verstoßen. Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, dürfen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert eingehalten werden. Für Derivate, deren Basiswert Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthält und die sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG beziehen (sog. Indexderivate), muss der zugrundeliegende Index die PAB-Ausschlüsse für Unternehmen mindestens zu 90 Prozent der gewichteten Bestandteile einhalten. Derivate, deren Basiswert keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen enthalten, dürfen erworben werden. Derivate, die zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt werden, dürfen erworben werden.

Bei den vorgenannten PAB-Ausschlüssen können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

2. Mindestens 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

a) Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass die Unternehmen anhand der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – „SDGs“) bewertet werden. Die Bewertung erfolgt anhand eines oder mehrerer Ratings und/oder anhand von Daten eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Das Rating und/oder die Daten berücksichtigen dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen. Ergänzend zu den oben genannten Ausschlusskriterien darf für das OGAW-Sondervermögen kein Unternehmen mit einem signifikant negativen Beitrag auf ein oder mehrere Fokus SDGs erworben werden. Für die Beurteilung des signifikant negativen Beitrags hat die Gesellschaft Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung das Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Für diese SDGs wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass insgesamt ein positiver SDG Nettoscore auf die jeweiligen oben genannten SDGs erreicht wird, indem die Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten entsprechend gesteuert wird.

b) Daran anschließend werden die unten genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Die folgenden PAIs stehen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO2-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

c) Für das OGAW-Sondervermögen wird darüber hinaus nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

d) Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten wird insbesondere auf die Einhaltung von Demokratie- und Menschenrechten Wert gelegt.

e) Darüber hinaus hält das OGAW-Sondervermögen einen Mindestanteil von 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung. Die nachhaltigen Investitionen sind in der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Anlagegrenze enthalten.

Bei den vorgenannten Umsatzschwellen bzw. Kriterien können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

3. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Wertpapieren gemäß § 5 der AABen angelegt. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerblichen Wertpapiere. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

4. Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
5. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen angelegt werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
7. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf.

einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2.

- a) Anteile an einer Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklasse auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Allerdings darf nicht das gesamte OGAW-Sondervermögen (ohne Bildung von Anteilklassen oder bei allen bestehenden Anteilklassen) ausschließlich auf die unter diesem Buchstaben a) genannten Anleger beschränkt werden.

- b) Ferner dürfen Anteile einer Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen

für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anbieter des Altersvorsorge- und Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträge erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuscheiden. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der unter den Buchstaben a) und b) genannten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.
2. Ferner werden dem OGAW-Sondervermögen die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten und Leistungsentgelte, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivate-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens belastet. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten.

Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.
4. **Der Betrag, der dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung/Kosten entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 1,70 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens betragen.**
5. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden bewertungstäglich in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit bewertungstäglich im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Die Höhe der Verbindlichkeit wird nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig ermittelt.

Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

- j) Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);
- k) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis j) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Anteilige realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen anteiligen Erträge 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Anteilige Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für das OGAW-Sondervermögen keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

§ 12 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit nach § 17 Absatz 4 der AABen, die Rücknahme von Anteilen zu beschränken, keinen Gebrauch.